

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 32/2022 vom 3. März 2022

Corona: Änderung der Corona-Schutzverordnung NRW zum 4. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der [59. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) wurde die Corona-Schutzverordnung geändert und weitere Verordnungen ohne inhaltliche Änderungen verlängert.

I. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 4. März 2022 gültige Corona-Schutzverordnung fügen wir diesem Rundschreiben als Anlage bei (**Anlage 1**). Sie gilt nun bis zum 19. März 2022. Die Anlagen zur Verordnung sind unverändert geblieben.

Die Landesregierung setzt mit den Änderungen die von Bund und Ländern beschlossene weitere Öffnungsperspektive in einem **zweiten Schritt** um.

Zusammenfassend betrifft die neue Corona-Schutzverordnung folgende Regelungsbereiche:
Es fallen Zugangsbeschränkungen (3G, 2G, 2G-plus) für Kinder und Jugendliche ganz weg. Darüber hinaus gilt:

Der Besuch gastronomischer Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten sind nun auch von nicht immunisierten Personen möglich, die einen gültigen negativen offiziellen Schnelltest vorweisen können.

Gleiches gilt für den Besuch von Museen, Konzerten und weiteren Kultureinrichtungen sowie für die gemeinsame Sportausübung außen und innen.

Clubs und Diskotheken können unter Einhaltung der 2G-plus Regelung mit aktuellem Schnelltest wieder öffnen.

Basisschutz-Maßnahmen wie Maskenpflicht, Abstandsgebot und Hygieneregeln bleiben bestehen.

Zentrale Änderungen sind:

1. Änderungen bei der Maskenpflicht (§ 3):

Änderungen hat es bei der Maskenpflicht gegeben, die insbesondere auch im Zusammenhang stehen mit den Öffnungen u.a. bei Veranstaltungen (s.u.).

Hinweis:

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf eine Ergänzung in § 3 Abs. 2 Nr. 1a. Danach kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn „*bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraums durch eine Person oder mehrere Angehörige eines Betriebes oder Unternehmens, wenn dies nach arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zulässig ist.*“

Die Regelung hat keine konstitutive Bedeutung, sondern dient lediglich der Klarstellung. Es bleibt also dabei, dass der Arbeitgeber die Vorgaben der Corona-Arbeitsschutzverordnung zu beachten hat.

Er ist nach § 2 dieser Verordnung gehalten, die gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes durchzuführende Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber weiterhin in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

2. **Zugang zu Gastronomie, Kultureinrichtungen und Sport für nicht immunisierte Personen mit gültigem negativen Testnachweis (§ 4 Abs. 1):**

Gastronomische Einrichtungen und touristische Übernachtungsangebote können mit Inkrafttreten dieser Verordnung auch von nicht immunisierten Personen in Anspruch genommen werden, sofern sie einen gültigen Negativtest vorweisen können (3G). Auch Kultureinrichtungen wie Museen, Ausstellungen, Konzerte und sonstige Kulturveranstaltungen können getestete Menschen ohne Immunisierung besuchen. Gleiches gilt für die Sportausübung im öffentlichen Raum (innen und außen) und den Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauende. Die Kapazitätsgrenzen werden dabei zum Teil deutlich nach oben geschoben.

Grundsätzlich ist damit bis auf wenige Angebote mit besonders hohen Infektionsrisiken (Volksfeste, Großveranstaltungen, Veranstaltungen mit Tanz, Diskotheken etc. – siehe § 4 Abs. 3) zukünftig Alles unter Einhaltung der 3G – Regeln zulässig. Der bisherige § 4 Abs. 2 entfällt dementsprechend.

Hinweis:

Auch **Messen** fallen jetzt wieder ausschließlich unter die 3G-Regelung. § 4 Abs. 1 Nr. 5 lautet nun wie folgt:

„5. Messen und Kongresse sowie andere Veranstaltungen, wenn an diesen anderen Veranstaltungen Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und sie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben durchgeführt werden.“

Weiterer Hinweis:

Betriebskantinen, die bisher in § 4 Abs. 3 Nr. 3 geregelt waren, sind in der neuen Schutzverordnung nicht mehr aufgeführt. Für die Benutzung und den Betrieb der Betriebskantinen sind somit nunmehr allein die Vorgaben der Corona-Arbeitsschutzverordnung zu beachten. Arbeitgeber können im Rahmen der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung eigenständig Regeln für die Benutzung der Betriebskantine aufstellen. Sie sind hierbei nicht mehr an etwaige einschränkende Regelungen und Vorgaben der Corona-Schutzverordnung gebunden.

3. **Öffnung von Clubs und Diskotheken unter 2G-plus (§ 4 Abs. 3 / Streichung des bisherigen § 5):**

Für Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen sowie private Feiern mit Tanz wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern gilt weiterhin die 2G-plus-Regel.

Das bedeutet:

Teilnehmen dürfen nur immunisierte Personen, die zusätzlich über einen aktuellen Test oder eine Auffrischungsimpfung verfügen.

Auch Clubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen dürfen ab dem 4. März wieder öffnen. Ihr Besuch ist jedoch aufgrund der erhöhten Übertragungsrisiken nur immunisierten Personen möglich, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen.

Die zusätzliche Testpflicht gilt hier auch für Menschen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder einen frischen Genesenenstatus haben. Eine Maskenpflicht besteht nicht.

4. **Höhere Zuschauerkapazitäten für Veranstaltungen (§ 4 Abs. 5 + 5a):**

Kleinere Veranstaltungen (d.h. solche bis 1.000 Zuschauer – siehe § 4 Abs. 5) sind unter 3G-

Bedingungen künftig mit mehr Besuchern möglich. Bis zu 500 teilnehmenden Personen gelten keine Kapazitätsbeschränkungen, oberhalb einer absoluten Zahl von 500 gleichzeitig anwesenden oder teilnehmenden Personen darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 60 Prozent der über 500 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen. Insgesamt sind dabei höchstens 1.000 gleichzeitig anwesende Zuschauende, Besucher oder Teilnehmende zulässig.

Wird 2G-plus gewährleistet, entfällt (vergleichbar mit Diskotheken etc.) bis zu einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen auch die Maskenpflicht.

Bei Großveranstaltungen (ab 1.000 Personen – siehe § 4 Abs. 5a) können unter den weiterhin geltenden Bedingungen von 2G-plus und zusätzlicher Maskenpflicht künftig in Innenräumen 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität genutzt werden. Die Personengrenze von 6.000 Personen darf jedoch nicht überschritten werden.

Im Freien können maximal 75 Prozent der Kapazitäten bei einer Höchstgrenze von 25.000 Zuschauern belegt werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den relativen und absoluten Obergrenzen festlegen, wenn durch entsprechende Konzepte die Abläufe sowie An- und Abreise infektiologisch vertretbar gestaltet werden können (§ 4 Abs. 5 Satz 4 + Abs. 5a Satz 2).

Diese erhöhten Personenzahlen gelten wegen des erhöhten Infektionsrisikos nicht für Clubs, Diskotheken und Veranstaltungen mit Tanz (§ 4 Abs. 5a Satz 5).

5. Keine Zugangsbeschränkungen mehr für Kinder und Jugendliche (§ 4 Abs. 7):

Die Zugangsbeschränkungen 2G-plus und 3G gelten ab sofort nicht mehr für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Ihnen ist also ab sofort eine Teilnahme an allen Veranstaltungen und Angeboten ohne Nachweispflichten möglich, solange dies im Rahmen der maximalen Teilnehmerzahl zulässig ist.

6.


Abschließender Hinweis:

Die Landesregierung wird im Einklang mit den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz und unter Berücksichtigung möglicher Änderungen des Infektionsschutzgesetzes prüfen, welche Basischutzmaßnahmen über den 19. März hinaus bestehen bleiben sollen.

II. Weitere Verordnungen:

Die Corona-Betreuungsverordnung und die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sind ohne inhaltliche Änderungen verlängert worden, ebenfalls bis zum 19. März 2022.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlage